

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3741
Urteil Nr. 108/2006 vom 28. Juni 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 28. Juni 2005 in Sachen A. Morano gegen C. Aleo, dessen Ausfertigung am 30. Juni 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches, in der Auslegung des Kassationshofes in seinen [...] Urteilen vom 16. April 2004 und vom 2. Mai 2005, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehörende zivilrechtliche Bestimmung zu einer Diskriminierung zwischen den Kindern, deren Eltern getrennt sind, und den Kindern, die mit ihren nicht getrennten Eltern zusammenleben, führt, indem – zur Bestimmung der Möglichkeiten der beiden Eltern, nach deren Maßgabe die Kosten für die Erstgenannten sowie die für sie von einem der getrennten Elternteile, Vater oder Mutter, zu leistenden Unterhaltsbeiträge geschätzt werden – der Richter ‘ die Lasten, die einer der beiden Elternteile zu tragen hat ’ berücksichtigen müsste, auch wenn diese Lasten nicht steuerlicher, sozialer, beruflicher oder außerordentlicher Art sind, einerseits, und indem - weil die Letztgenannten mit ihren nicht getrennten Eltern zusammenleben - die Kosten für diese Kinder immer einen Teil der gesamten Lasten ihrer Eltern darstellen, die nicht steuerlicher, sozialer, beruflicher oder außerordentlicher Art sind, andererseits, was darauf hinausläuft, dass die Lasten der getrennten Eltern, die nicht steuerlicher, sozialer, beruflicher oder außerordentlicher Art sind, bevorrechtigt werden im Vergleich zu den Ausgaben in Bezug auf die Unterbringung, den Unterhalt, die Aufsicht, die Erziehung und die Ausbildung ihrer Kinder, während es dieses Vorrecht nicht gibt in den Fällen, wo die Kinder mit ihren nicht getrennten Eltern zusammenleben?

2. Verstößt Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches, in der Auslegung des Kassationshofes in seinen [...] Urteilen vom 16. April 2004 und vom 2. Mai 2005, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern - in der Annahme, dass zur Bestimmung der Möglichkeiten der beiden Eltern, nach deren Maßgabe die Kosten für das Kind geschätzt werden müssen, der Richter tatsächlich ‘ die Lasten, die einer der beiden Elternteile zu tragen hat ’ berücksichtigen muss, auch wenn diese Lasten nicht steuerlicher, sozialer, beruflicher oder außerordentlicher Art sind - diese zivilrechtliche Bestimmung zu einer Diskriminierung zwischen verschiedenen Eltern, die über dieselben Nettomittel verfügen, führt, weil keine Definition von ‘ Lasten ’ und von ‘ berücksichtigen ’ vorhanden ist, und dies somit angesichts der Tatsache, dass nur der Richter über eine Beurteilungsbefugnis hinsichtlich der Definition einer Last und der Art und Weise, wie sie in einer zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehörenden Angelegenheit zu berücksichtigen ist, verfügt, dazu führt, dass die Entscheidung im Falle einer Klage, die von einer der beiden Eltern aufgrund von Artikel 203bis des Zivilgesetzbuches erhoben wird, durch diesen Verstoß eine Ungleichheit herbeiführen kann, im Vergleich zur Entscheidung im Falle einer Klage, die auf derselben Grundlage von einem anderen Elternteil erhoben wird?

3. Verstößt Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches, in der Auslegung des Kassationshofes in seinen [...] Urteilen vom 16. April 2004 und vom 2. Mai 2005, gegen Artikel 22 der Verfassung, insofern diese zivilrechtliche Bestimmung dem Richter die Verpflichtung auferlegt, gewisse Lasten der beiden Elternteile zu berücksichtigen, um ihre jeweiligen Möglichkeiten zu bestimmen - auch wenn diese Lasten nicht steuerlicher, sozialer, beruflicher oder außerordentlicher Art sind -, und ihn gleichzeitig dazu verpflichtet, sich in das Privatleben der beiden Elternteile einzumischen, indem er - aufgrund von nicht objektiv definierten Kriterien - urteilt, ob die Ausgaben, die als Lasten anzunehmen oder abzulehnen sind, geeignet sind oder

nicht, damit die proportionalen Kosten für das Kind verringert werden, wobei gegen die Freiheit der Eltern, das von ihnen gewählte Leben zu führen, verstoßen wird, während diese Einmischung des Richters weder zur Berechnung der Kosten für das Kind, noch zur Festlegung der für das Kind zu leistenden Unterhaltsbeiträge notwendig ist? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Die Eltern sind entsprechend ihren Möglichkeiten verpflichtet, für die Unterbringung, den Unterhalt, die Aufsicht, die Erziehung und die Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen ».

B.2. In einer ersten präjudiziellen Frage fragt der vorlegende Richter den Hof, ob die vorerwähnte Bestimmung in ihrer Auslegung durch den Kassationshof in seinen Urteilen vom 16. April 2004 und 2. Mai 2005 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern sie einen diskriminierenden Behandlungsunterschied schaffe in Bezug auf die Kinder, die mit ihren nicht getrennten Eltern zusammenlebten und für die wegen des Zusammenlebens die Unterhaltskosten, die einem der Elternteile oblägen, nicht berücksichtigt würden, selbst wenn diese Unterhaltskosten weder steuerlicher, noch sozialer, noch beruflicher noch außergewöhnlicher Art seien, während solche Unterhaltskosten durch den Richter berücksichtigt würden, wenn er die Fähigkeit der getrennten Eltern und das Maß, in dem sie sich jeweils an der Finanzierung der Unterhaltsbeiträge beteiligten, beurteile.

B.3.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei die erste präjudizielle Frage gegenstandslos, weil kein Behandlungsunterschied zwischen den beiden darin erwähnten Kategorien von Kindern bestehe. Der Kassationshof habe nämlich keinen Unterschied zwischen getrennten oder nicht getrennten Eltern festgestellt.

B.3.2. In seinem Urteil vom 16. April 2004 hat der Kassationshof für Recht erkannt:

« In der Erwägung, dass gemäß Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches die Eltern verpflichtet sind, entsprechend ihren Möglichkeiten für die Unterbringung, den Unterhalt, die Aufsicht, die Erziehung und die Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen;

Dass der Richter zur Bestimmung der jeweiligen Beitragsfähigkeit der Eltern insbesondere die einem Elternteil obliegenden Beitragskosten berücksichtigen muss;

In Erwägung, dass die klagende Partei in ihrem Schlussantrag geltend macht, die fortlaufende Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zwingt sie zu medizinischen und pharmazeutischen Ausgaben;

In Erwägung, dass in dem Urteil vom 24. April 2002, in dem davon ausgegangen wird, dass zur Beurteilung des für ein Kind geschuldeten Unterhaltsbeitrags ‘ der Betrag der Auslagen für das Alltagsleben der Eltern nicht vom Nettoeinkommen abzuziehen ist ’, da ‘ der Abzug der Auslagen für das Alltagsleben eines der Eltern vom Einkommen in Wirklichkeit darauf hinauslaufen würde, einen Teil des besagten Einkommens zu streichen, das heißt ein wesentliches Element der Kosten für das Kind, die man gerade durch die vorstehend angegebene Methode zu bestimmen versucht ’, seine Entscheidung nicht gesetzlich gerechtfertigt wird; » (Kass., 16. April 2004, *Pas.*, 2004, S. 628).

In seinem Urteil vom 2. Mai 2005 (C.04.0375.F) hat der Kassationshof ebenfalls in Bezug auf das Bestehen von nicht verringerbaren Kosten und Auslagen, insbesondere hypothekarische, geurteilt: « Indem entschieden wird, ‘ dass der Betrag der Auslagen für das Alltagsleben der Eltern nicht vom Nettoeinkommen abzuziehen ist ’, da ‘ der Abzug der Auslagen für das Alltagsleben eines der Eltern vom Einkommen in Wirklichkeit darauf hinauslaufen würde, einen Teil des besagten Einkommens zu streichen, das heißt ein wesentliches Element der Kosten für das Kind, die man gerade durch die vorstehend angegebene [Renard-] Methode zu bestimmen versucht ’, wird im Urteil des Appellationshofes seine Entscheidung nicht gesetzlich gerechtfertigt ».

Aus diesen beiden Urteilen geht hervor, dass der Richter ein gesetzwidriges Urteil fällen würde, wenn er bei der Beurteilung der Beitragsfähigkeit der Eltern die medizinischen und pharmazeutischen Unkosten sowie die ihnen obliegenden nicht verringerbaren Ausgaben, insbesondere hypothekarische, nicht berücksichtigen würde.

B.3.3. In Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches wird nicht zwischen Kindern, die mit ihren beiden Elternteilen leben, und denjenigen, deren Eltern getrennt sind, unterschieden. Die präjudizielle Frage beruht somit auf einer Auslegung, die keine gesetzliche Grundlage hat.

Der Umstand, dass die Urteile des Kassationshofes in Bezug auf Streitsachen gefällt wurden, an denen getrennte Eltern beteiligt waren, lässt nicht die Schlussfolgerung zu, dass die darin vorgenommene Auslegung von Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches im Falle von nicht getrennten Eltern anders gewesen wäre.

B.4. Da in Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches in der Auslegung durch den Kassationshof in seinen Urteilen vom 16. April 2004 und vom 2. Mai 2005 kein Behandlungsunterschied

zwischen Kindern vorgenommen wird, je nachdem, ob ihre Eltern getrennt sind oder nicht, ist die erste präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

B.5. In der zweiten präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, zum Fehlen einer Definition des Konzeptes « Lasten » und des Begriffs « berücksichtigen » in Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches Stellung zu nehmen, da dies wegen der dem Richter überlassenen Ermessensbefugnis zur Folge haben werde, dass eine Diskriminierung zwischen Elternteilen, die über die gleichen Nettomittel verfügten und eine Klage auf der Grundlage von Artikel 203bis des Zivilgesetzbuches einreichen, ermöglicht würde.

B.6.1. Durch die Annahme des Gesetzes vom 13. April 1995 über die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt wollte der Gesetzgeber den Grundsatz der Aufrechterhaltung der elterlichen Verantwortung für beide Elternteile nach der Ehescheidung einführen, während bis dahin derjenige, dem die materielle Obhut über das Kind oblag, im Falle der Trennung die ausschließliche elterliche Gewalt ausübte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1994-1995, Nr. 1430/4-93/94, S. 3). In diesem Sinne hat der Gesetzgeber Artikel 203 des Zivilgesetzbuches abgeändert, um ausdrücklich vorzusehen, dass die Eltern entsprechend ihren Möglichkeiten zur Unterbringung, zum Unterhalt, zur Erziehung und zur Ausbildung ihrer Kinder beitragen (ebenda, SS. 9 und 10).

B.6.2. Wegen des eigentlichen Grundsatzes der allgemeinen Geltung der Gesetze kommt es oft vor, dass deren Begriffe keine absolute Präzision aufweisen. Dem Gesetzgeber kann im Namen der Rechtssicherheit nicht vorgeworfen werden, im vorliegenden Fall keine derart präzisen Kriterien festgelegt zu haben, dass der Richter keine Ermessensbefugnis mehr in einem Sachbereich, der eine große Vielfalt von Situationen aufweist, besitzen würde. Nur im Rahmen einer konkreten Prüfung der Situation der Eltern ist es nämlich möglich, das Verhältnis zu bestimmen, in dem diese zu den Unterhaltskosten ihrer Kinder beitragen müssen. Die etwaigen Unterschiede in der Rechtsprechung, die sich aus dem Fehlen gesetzlicher Kriterien ergeben könnten, können durch die verfügbaren Rechtsmittel korrigiert werden.

B.7. Folglich ist die zweite präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

B.8. In der dritten präjudiziellen Frage fragt der vorlegende Richter den Hof, ob Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches in seiner Auslegung durch den Kassationshof in seinen Urteilen vom 16. April 2004 und vom 2. Mai 2005 gegen Artikel 22 der Verfassung verstoße, insofern er den Richter, der den Betrag des Unterhaltsbeitrags, den die Eltern ihren Kindern schuldeten, bestimmen müsse, verpflichte, sich ins Privatleben beider Elternteil einzumischen, um ihre jeweilige Beitragspflicht zu ermitteln.

B.9.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.9.2. Die durch Artikel 22 der Verfassung garantierten Rechte sind nicht absolut. Obwohl Artikel 22 der Verfassung jedem das Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben zuerkennt, ist in dieser Bestimmung nämlich unmittelbar hinzugefügt worden: « außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind ».

Die vorerwähnten Bestimmungen erfordern, dass jede Einmischung der Obrigkeit in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, dass sie einem zwingenden sozialen Bedarf entspricht und dass sie im Verhältnis zur rechtmäßigen Zielsetzung steht.

B.9.3. Ausgelegt in dem Sinne, dass er es dem Richter ermöglicht, die außergewöhnlichen und nicht verringerbaren Unkosten, die den Eltern obliegen, bei der Bestimmung ihrer Beitragsfähigkeit zu den Kosten ihrer Kinder zu berücksichtigen, verletzt Artikel 203 des Zivilgesetzbuches nicht auf ungerechtfertigte Weise das Recht auf Achtung des Privatlebens der Eltern unter Berücksichtigung der in B.6.1 dargelegten Zielsetzung.

B.10. Die dritte präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 203 § 1 des Zivilgesetzbuches verstößt weder gegen die Artikel 10 und 11 noch gegen Artikel 22 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior